

## 2. 2. 2. Naturalabgaben

### 2. 2. 2. 1. Die Angaben des Heberegisters aus dem Jahre 1400

Das Einnahmen-Register erwähnt Naturalabgaben in Form von Schweinen und Getreide, deren Jahresmengen weiter unten genannt werden. Aus dem Jahr 1400 liegt darüber hinaus ein Heberegister vor, das Dietrichs Sohn Johannes von Volmerstein kurz nach Übernahme der Herrschaft hatte aufstellen lassen. Darin werden 123 Höfe und Kotten genannt, die überwiegend zum allodialen Besitz der Volmersteiner gehörten, wovon in 95 Fällen auch die jährlich fälligen Abgaben einzeln aufgeführt sind. Dieses Heberegister nennt lediglich diejenigen Höfe, die nach Hofrecht den Oberhöfen Heessen und Bockum zugeordnet waren., d. h. alle Höfe, die den Oberhöfen Drensteinfurt und Brockhorst unterstehen, sowie die verstreut liegenden weiteren Besitzungen nennt diese Quelle nicht. Damit sind in diesem Heberegister knapp zwei Drittel (123 von 197) der namentlich bekannten Höfe und Kotten erfasst, aus denen Dietrich jährlich Abgaben zustanden, u. z.

#### Naturalabgaben laut Heberegister aus dem Jahre 1400

3. Garbe		aus 5 Höfen
Abgaben	46 ½ Gulden	aus 27 Höfen
verschiedene Spanndienste		aus 8 Höfen
Roggen	71 Scheffel	aus 7 Höfen
Gerste	181 Scheffel	aus 37 Höfen
Hafer	48 Scheffel	aus 5 Höfen
Schweine	45 Stück	aus 29 Höfen
Kerzenwachs	33 Pfund	aus 26 Höfen
Gänse	44 Stück	aus 13 Höfen
Hühner	388 Stück	aus 90 Kotten
Eier	743 Stück	aus 83 Kotten
Senf	2 Becher	aus 1 Hof.

Diese Höfe hatten darüber hinaus noch weitere Abgaben an weltliche<sup>1</sup> und geistliche<sup>2</sup> Empfänger zu leisten, so, wenn die Volmersteiner diesen Empfängern Einkünfte aus ihren

<sup>1</sup> Die 15 weltlichen Empfänger der Abgaben sind: Graf von der Mark (aus 14 Höfen), der Volmersteiner Lehnempfänger Smelinch auf Hof Blashem (aus 17 Höfen), Nems Knipping (aus 1 Hof), Lambert van Hövele (aus 2 Höfen), Gerlege van Hövele (aus 2 Höfen), Henneke Sprinken aus Hamm (aus 4 Höfen), der Droste Godeke (aus 3 Höfen), Hend van Ascheberge (aus 1 Hof), Roden zur Hamme (aus 1 Hof), der Volmersteiner Lehnhof Kurrick (Kurewich) (aus 1 Hof), Klote thor Kockene aus Ahlen (aus 1 Hof), Lobbert van Vorseme (aus 1 Hof), Buddenborge (aus 1 Hof), Albert Torke (aus 1 Hof), Johan de Horneborgh (aus 1 Hof).

<sup>2</sup> Neben den örtlichen Kirchherren (Bockum, Dolberg, Drensteinfurt, Herbern, Heessen, Hövel, Mark, Stromberg, Werne), die von fast allen großen Höfen ihres Kirchspiels Abgaben erhalten (z. B. der Kirchherr

Höfen verkauft oder verpfändet hatten, wenn den örtlichen Kirchherren von alters her als Teil ihres Einkommens von den Volmersteiner Patronatsherren Naturalabgaben zugestanden worden, wenn vor einigen Generationen bereits seitens Gerwins von Rinkerode verschiedenen Kirchherren Abgaben gestiftet worden waren, verbunden mit der Verpflichtung, zu Gerwins Gedächtnis Seelenmessen abzuhalten. Auch werden noch alte Belastungen aus früheren Lehnbeziehungen deutlich, die aufrecht erhalten wurden, selbst wenn der Wert der Abgaben minimal war, so z. B. der Graf von der Mark aus einigen Höfen noch jährlich 1 Huhn und 5 Eier erhalten soll<sup>1</sup>. Fünf Freigüter<sup>2</sup> waren zum „Königsdienst“ verpflichtet, also vor allem zur Heerfolge im Kriegsfall, hatten diese Verpflichtung aber durch jährliche Zahlungen eines Schweins und eines geringen Geldbetrages an den Grundherrn abgelöst.

Die oben genannten Abgaben finden sich nicht in den erfassten Einnahmen in Dietrichs Einnahmen-Register, das sich fast ausschließlich mit Geldabgaben beschäftigt und Naturalabgaben (mit Ausnahme der Schuldschweine und einigen Getreideabgaben während der letzten beiden Jahre) nicht registrierte. Der Übergang von Naturalleistungen zu Geldabgaben verlief im 13. und 14. Jahrhundert fließend, hing ab von neuen Vereinbarungen zwischen Grundherr und Grundhold, war in der Übergangsphase in Einzelfällen wohl auch von der spezifischen Situation des Grundholden, den jeweiligen Ernteerträgen und Preissituationen auf dem Markt und den Gelderfordernissen des Grundherrn abhängig. Der häufige Wechsel zwischen der Abgabenleistung in Form von Schuldschweinen und in Form von Geldzahlungen, der im nächsten Abschnitt erwähnt wird, verdeutlicht dies auch. Deshalb kann nicht eindeutig gesagt werden, ob nicht ein Teil der oben genannten Naturalabgaben des Heberegisters nicht doch in Geldform geleistet wurde und so in Dietrichs Einnahmen-Register Eingang fand. Da andererseits die Mengen der obigen Aufstellung sich lediglich aus einem Teil der abgabepflichtigen Höfe ergaben, kann wohl angenommen werden, dass Dietrich aus den übrigen Höfen noch weitere

---

zu Bockum von 31 Höfen), empfangen darüber hinaus:

Die Kirche zum Heiligen Kreuz in Stromberg, das Kloster Kentrup, das Kloster Benninchusen, das Kloster zu Kappenberg, das Spital vor dem Hamme, die St. Ludgeri-Kirche in Münster, der Dom zu Münster.

Zu Kloster Benninchusen s. a. die Eintragungen in LB III 363 und 369, mit denen DvV die Stiftungen an dieses Kloster bestätigt.

<sup>1</sup> Lütge, Friedrich, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, a. a. O., S. 118 spricht von einer Anerkennungsgebühr, die einen Verlust der Herrenrechte auf dem Wege der Verjährung verhüten sollte.

<sup>2</sup> Heberegister von 1400, gedruckt bei Köster, Teil 2, a. a. O., S. 29 f. Die Freigüter sind das Gut zu Barchusen, des Berle in Herbern, des Johann Aquik, des Herman Aquik und das Gut zu Smechtorp im Kirchspiel Werne.

Mengen an Naturalabgaben zusätzlich zuflossen, die ohne Registrierung im Einnahmen-Register seinem Haushalt zu gute kamen.

Die folgenden Angaben sind nicht mehr dem Heberegister, sondern ausschließlich Dietrichs Einnahmen-Register der Jahre 1380 bis 1389 entnommen.

#### **2. 2. 2. 2. Die Einnahmen aus der Markennutzung**

Naturalabgaben flossen Dietrich nicht nur auf Grund der individuellen Verpflichtungen der einzelnen Höfe zu, sondern auch aus den Allmenden, den „gemeinen Marken“, die über die von den Grundholden bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen hinausreichten, aus gemeinschaftlich genutzten Wiesen, Heide-, Busch- und Waldzonen bestanden und den Markengenossen sowie ihren Grundherren zur Nutzung zur Verfügung standen. Wenn die Nutzung dieser Marken ursprünglich unbegrenzt möglich war, erzwangen der Bevölkerungszuwachs und die knapper werdenden Ressourcen schließlich eine kontrollierte Nutzung, die durch die Markengenossenschaften rechtlich geordnet wurde. Im Münsterland sind Markengenossenschaften seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar<sup>1</sup>. In der Organisation dieser Genossenschaften hatten zwar die Grundherren eine hervorgehobene Position<sup>2</sup>, mit den wichtigsten Aufgaben der Leitung und Kontrolle der Marken und dem Vorsitz im Markengericht war jedoch ein von den Markgenossen gewählter Markenrichter (Holzrichter) betraut. Die Markgenossen hatten das Recht, eine vereinbarte Anzahl von Stück Vieh auf die Weiden sowie zwei bis drei Schweine zur Mast in die Mark zu treiben und nach den Vorgaben des Holzrichters, der Markdiener und Malleute Holz für ihren persönlichen Gebrauch zu schlagen.

Die Differenzierung zwischen Markengenossen und Erbexen<sup>3</sup> macht sich erst ab der Mitte des 13. Jahrhunderts bemerkbar, als es den Erbexen gelingt, sich innerhalb der Markengenossenschaften besondere Vorrechte zu sichern<sup>4</sup>. Sie stützten ihre Vorrechte auf den

---

<sup>1</sup> Nacke, Aloys: Markenrecht und Markengerichtsbarkeit im Münsterland. Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit, Münster 1996, S. 24

<sup>2</sup> Die besonderen Rechte bestanden im „freien Holztrieb“, einem hohen Anteil an den Brüchten und (strittig wegen der Frage des Eigentumsrechtes an den Marken) dem Recht des Verkaufs von Markenland. Vgl.: Nacke, Aloys: Markenrecht und Markengerichtsbarkeit im Münsterland, a. a. O., S. 28

<sup>3</sup> Grundherren werden in den Markenordnungen als Erbexen bezeichnet, ein Wort, dessen Bedeutung Jacob Grimm einmal auf das Erbrecht der Grundherren an den Marken zurückführt, aber auch die Erklärung „dem die Axt im Walde zusteht, d. h. der Holz fällen lassen kann“ für möglich hält. (Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Dritter Band, Leipzig 1862, Spalte 718 f.) Vgl.: Schotte, Heinrich: Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes. In: Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge XVII (29. Heft), Münster 1908, S. 74.

<sup>4</sup> Schotte, Heinrich: Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, a. a. O., S. 72 und S. 75.

rechtlichen Charakter ihres Besitztums, der ja nach mittelalterlicher Anschauung die Grundlage aller Rechte bildete, und hier vor allem auf den Allod-Besitz, dessen Eigentumsrechte durch keine fremden Ansprüche geschmälert wurden. Neben der Gruppe der adeligen Grundherren gelang es auch den Freien, die ihren Besitz unabhängig bewahrt hatten, zur Klasse der Erbxen aufzusteigen und gemeinsam mit den Grundherren einen immer größer werdenden Einfluss auf die Verwaltung der Mark zu gewinnen<sup>1</sup>. Die Erbxen erhielten zunächst ein Drittel der Brüchte, d. h. der Straf gelder, die bei Vergehen gegen die vom Markengericht festgelegte Ordnung zu zahlen waren. Dazu gehörten die Schütt gelder derjenigen Bauern, die mehr Vieh als vereinbart in die Mark getrieben<sup>2</sup>, die unberechtigt Holz geschlagen hatten oder der Dingpflicht, der Teilnahmepflicht an den Markengerichten und damit an der Findung und Weisung von Urteilen, nicht nachgekommen waren. Eine zweite Einnahme bestand aus den Abgaben der Markengenossen für das ihnen vom Grundherrn eingeräumte Recht der Nutzung der Mark. Dann hatten sie Anteil an den Verkaufserlösen von Holz und Land. Und schließlich standen ihnen von jedem Markgenossen eine bestimmte Anzahl von „Schuldschweinen“ zu, die für sie zur Mast in die Wälder getrieben wurden. Von diesen möglichen Abgaben sind während der zehn Jahre des Registers folgende Positionen als Einnahmen registriert:

Als *Stedegelt*, *Haudegelt* oder *Kotenschulde* erhält Dietrich in den ersten Jahren regelmäßig Zahlungen einer sehr begrenzten Zahl von Grundholden, womit die Nutzung der Marken durch den Viehauftrieb abgegolten wurde. Die Beträge schwanken stark und werden nur von sieben bis zehn Grundholden aufgebracht.

#### **Einnahmen aus Stedegelt, Haudegelt, Kotenschuld**

<b>1380</b>	14 Mark, 3 ½ Schillinge
<b>1381</b>	35 Schillinge
<b>1382</b>	35 Schillinge
<b>1385</b>	29 Schillinge
<b>1388</b>	29 Schillinge

<sup>1</sup> Schotte, Heinrich: Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, a. a. O., S. 77

<sup>2</sup> Nach Schwieters hat ein solcher „Schüttplatz“ für die Aufnahme des unberechtigt in den Marken weidende Vieh auch beim Schulzenhof (Nordhof) in Drensteinfurt bestanden. Vgl. Schwieters, J. in: Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, a. a. O., S. 217.

Für die übrigen Jahre (1383, 1384, 1386, 1387, 1389) sind im Register keine Abgaben für die Nutzung der Marken registriert.

Dabei ist zu beachten, dass bei der weiten Verteilung der Volmersteiner Grundholden auf verschiedene Kirchspiele und Bauernschaften, Dietrich Erbexe in einer ganzen Reihe von Markengenossenschaften war, dort dann allerdings die Stellung des Erbexen mit anderen Grundherren teilte, deren Grundholden ebenfalls Mitglieder der dortigen Markengenossenschaften waren. Im oben erwähnten Heberegister werden einige Marken genannt, aus denen Dietrich als Erbexe Abgaben zustanden. Es sind dies in Heessen die Marken Kersenbroke und Lindenfelde, in Werne die Marken bei Bekmanns Hof, in Bockum die Mark an der Almeyde und die Weide zu Holthusen. Schwieters nennt für Drensteinfurt die Marken Natorper Heide, Averdunker Heide, Feld und Ossenbecker Heide<sup>1</sup>. Die Abgaben eines Hofes bestanden jeweils aus einem Weidehuhn und 5 Eiern. Die in der obigen Aufstellung unter den Naturalabgaben genannten 388 Hühner und 743 Eier sind also Abgaben der Markengenossen aus Heessen, Werne und Bockum, zu denen noch eine weitere Abgabemenge der Markengenossen aus Drensteinfurt und Bochorst zu rechnen ist<sup>2</sup>. Da Dietrichs Register fast ausschließlich Geld-Einnahmen erfasste, Naturalabgaben aber nur in Ausnahmefällen aufführt, fehlen diese Abgaben der Markengenossen. Um ein Gesamtbild von Dietrichs Einnahmensituation zu erhalten, müssen diese Naturalabgaben der Markengenossen jedoch hinzugezählt werden.

Aus den Brüchten, also aus den angefallenen Strafgeldern, erhielt Dietrich allerdings während der Jahre 1380 bis 1389 dem Register zu Folge keinen Zahlungen.

Zu den Rechten des Erbexen gehörte der freie Holztrieb für seinen eigenen Bedarf<sup>3</sup> der allerdings bezüglich des knappen Zimmer-Holzes (*timmerholt*) nicht wie bei den Markengenossen lediglich auf die notwendige Menge begrenzt war, die für ein Wohnhaus benötigt wurde, d. h. dass alle anderen Hofgebäude der Markengenossen (nicht aber die des Erbexen) mit minderwertigerem Holz (*stakenholt*, *thunnenholt*) ausgeführt werden

---

<sup>1</sup> Schwieters, J.: Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, a. a. O., S. 226.

<sup>2</sup> In dem vorhandenen Heberegister sind nur die Naturalabgaben der Oberhöfe Heessen, und Bockum aufgeführt, es fehlen also noch diejenigen von Drensteinfurt und Bochorst.

<sup>3</sup> Schotte weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Erbexen zwar ein freier, aber kein uneingeschränkter Holztrieb zustand. In den Markengenossenschaften standen ihnen als Deputat einige Fuder zu, d. h. ihre Rechte waren auf ein bestimmtes Fixum begrenzt. Vgl: Schotte, Heinrich: Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, a. a. O., S. 83 f.

mussten<sup>1</sup>. Darüberhinaus erhielt der Erbxer *Schuldholt* bzw. *Hofholt*, das ihm die Hofhörigen aus der Mark anlieferten<sup>2</sup>. Ob diese Pflicht für jedes Jahr oder – was wahrscheinlicher ist – nur bei Bedarf des Grundherrn zu erfüllen war, erklärt Nacke nicht<sup>3</sup>. Dietrich verkauft das ihm von den Grundholden angelieferte Holz und erzielt damit während einiger Jahre beträchtliche zusätzliche Einnahmen:

### Verkaufserlöse aus dem angelieferten Schuldholz

1381	29 Mark 6 Schillinge
1382	72 Mark
1386	33 Mark 9 ½ Schillinge

### 2. 2. 2. 3. Schuld-Schweine

Die Bezeichnung “Schuldschweine” macht deutlich, dass diese Schweine nicht als Abgabeverpflichtung auf den Höfen lagen, sondern sich aus den Nutzungsrechten der Markengenossen an den Marken ergaben. Schuld-Schweine waren magere Schweine, denen man zur Kennzeichnung, dass sie berechtigterweise in die Mark getrieben werden durften, ein Brandzeichen aufsetzte. Die Abgabeverpflichtung bestand nicht nur für die Jahre der Eichelmast, die dann eine Vollmast ermöglichte, sondern auch für die Jahre, *wanner der Almechtige keine mast bescheret*<sup>4</sup>. Die Menge an abgegebenen Schweinen schwankte von Jahr zu Jahr. Insgesamt erhielt Dietrich folgende Mengen an Schuld-Schweinen:

### Abgaben in Form von Schuld-Schweinen

Jahr	Schweine	Jahr	Schweine
1380	63	1385	6
1381	106	1386	0
1382	0	1387	4
1383	89	1388	0
1384	62	1389	72

<sup>1</sup> Nacke, Aloys: Markenrecht und Markengerichtsbarkeit im Münsterland, a. a. O., S. 67

<sup>2</sup> Nacke, Aloys: Markenrecht und Markengerichtsbarkeit im Münsterland, a. a. O., S. 59

<sup>3</sup> Nacke, Aloys: Markenrecht und Markengerichtsbarkeit im Münsterland, a. a. O.

<sup>4</sup> Nacke, Aloys: Markenrecht und Markengerichtsbarkeit im Münsterland, a. a. O., S. 59.

Mit Eichelmast wird das Fruchten der Stiel- und Traubeneiche bezeichnet, das erstmals bei 50 bis 80 Jahre alten Bäumen einsetzt und sich bei reicher Fruchtbildung (Vollmast) alle 2 bis 7 Jahre wiederholt. Davon abgeleitet bezeichnet man mit Eichelmast die Mastfütterung der Schweine. Ähnlich die Situation bei der Rotbuche: Beginn bei 40 bis 80 Jahre alten Bäumen; Vollmast für Bucheckern alle 5 bis 8 Jahre (Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Mannheim 1972).

In den Jahren 1382, 1385 und 1387 wurden statt der Schuldschweine Geldabgaben geleistet. So erhielt Dietrich

1382: 36 Mark 6 Sol statt 73 Schweine,  
 1385: 31 Mark 8 Sol statt 76 Schweine,  
 1387: 28 Mark 5 Sol statt 85 Schweine.

Es ist anzunehmen, dass die großen Mengen auf den Wochenmärkten verkauft wurden. Verschiedentlich sind auch Gläubiger mit Schweinen bezahlt worden, so etwa der Haferlieferant Rekerde aus Hamm<sup>1</sup>.

Die Aufstellungen im Register machen deutlich, dass der Wert eines Schuld-Schweines innerhalb weniger Jahre um ein Drittel gesunken war. Wurde 1382 ein Schwein noch mit 6 Schillinge in Rechnung gestellt, waren es 1385 5 Schillinge und 1387 nur noch 4 Schillinge. Diese Tendenz der sinkenden Preise für landwirtschaftliche Produkte musste für Dietrich, soweit er von Naturalabgaben abhängig war, starke Einbußen seiner Einnahmen hervorrufen. Da der überwiegende Teil seiner Einnahmen ihm in Form von Geldabgaben zufluss, war er jedoch stärker abhängig von der Preisentwicklung der Gewerbeprodukte (Lebensmittel, Kleidung, Waffen, Rüstungen, ect.), die er kaufen musste.

Die Abgabemengen an Schweinen pro Hof (bzw. Grundhold) am Beispiel des Jahres 1381 sahen wie folgt aus:

**Abgabemengen an Schweinen pro Hof (bzw. Grundhold)**

Der Schulte in Heessen		8 Schweine
Die Schulten in Drensteinfurt, Bruening (Ksp. Bockum), Dalhof und das Gut Becman	je 4 Schweine	16 Schweine
7 Bauern	je 2 Schweine	14 Schweine
57 Bauern	je 1 Schwein	57 Schweine
18 Bauern	je ½ Schwein	9 Schweine
6 Bauern	je ⅓ Schwein	2 Schweine
alle übrigen Bauern (ca. 100)	kein Schwein	0
<b>Summe</b>		<b>106 Schweine</b>

<sup>1</sup> Ausgaben-Register S. 541

#### 2. 2. 2. 4. Getreide

Bei zwei Gelegenheiten gab es kleinere Getreidemengen, die Dietrich erhält. Einmal ist es sein Erbteil aus der Erbschaft des Johan zum Velthus<sup>1</sup>, das ihm zusteht, beim anderen Mal zahlt ein Grundhold seine Kotenschuld mit 12 Scheffel Getreide<sup>2</sup>.

Erst in den letzten beiden Jahren erhält Dietrich größere Mengen an Naturalabgaben in Form von Getreide: 1388 liefern 11 Bauern und die Höfe in Drensteinfurt und Heessen 233 Scheffel Gerste, die Dietrich bei Frederich Borgese gegen die gleiche Menge Malz zur Bierherstellung eintauscht. Im darauffolgenden Jahr liefern die Höfe Bockum, Bruninch, Dalhoff und Heessen Getreide als „dritte Garbe“ (*tertiam garbam*), desgleichen weitere 7 Höfe, zusammen 333 Scheffel, wobei das Register über die Verwendung dieser Getreidemengen dann nichts mehr berichtet. Leider gibt es auch keine Angaben bezüglich eines Wertes dieses Getreides oder in welchem Verhältnis diese Mengen den einzelnen Grundholden für ihre jährlichen Abgaben gutgeschrieben wurden.

Die hohen Malzmengen legen die Vermutung nahe, dass Dietrich in größerem Stil Bier braute und zumindest innerhalb der Freiheit Drensteinfurt und in Heessen Bierzwang praktizierte bzw. eine Bierakzise einforderte. Beim Bierzwang wären innerhalb der festgelegten Bezirke alle Personen ausschließlich zum Konsum des Volmersteiner Biers verpflichtet gewesen, bei der Bierakzise würde für eine bestimmte Menge an auswärtigem Bier, wenn sich beispielsweise an Markttagen seine Einfuhr nicht vermeiden ließe, eine Gebühr erhoben. Zumindest für die Zeit Dietrichs von Volmerstein gibt es jedoch keine Angaben, dass ihm bereits Einnahmen aus dem Brauen und Verkauf von Bier zufließen<sup>3</sup>.

#### 2. 2. 3. jarschulde

Jahresschulden gab es nur, als Dietrich die Leibzucht, die bisher seine Mutter von 24 Höfen erhielt, im Jahre 1381 nach ihrem Tode an sich nehmen kann (60 Mark 1 Solidus)<sup>4</sup>, und ein weiteres Mal im Jahre 1386 als eine einmalige Abgabe von 14 Höfen in Heessen (23 Mark 7 Solidi)<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> ER, S. 525

<sup>2</sup> VUB: S. 562: Gunnemanns Kotenschuld: 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste

<sup>3</sup> Vgl. J. Sshwieters: Bauernhöfe, a. a. O., S. 223, der ab dem 16. Jahrhundert für Drensteinfurt Bierzwang und Bierakzise belegt. Siehe dazu auch Bockholt, Werner: Drensteinfurt. Ein kurzer geschichtlicher Abriss, Drensteinfurt 1989, S. 9.

<sup>4</sup> Einnahmen-Register S. 512

<sup>5</sup> Einnahmen-Register S. 512

#### **2. 2. 4. Akzisen (*zisen*)**

Akzisen<sup>1</sup> waren Verbrauchssteuer, die in Deutschland zuerst am Niederrhein im 13. Jahrhundert nachweisbar sind. Sie wurden auf Nahrungsmittel wie Getreide und Viehprodukte, sowie auf alle Produkte des täglichen Verbrauchs erhoben, dies jedoch überwiegend von den Stadtverwaltungen und nicht von den Grundherrschaften auf dem Lande. Da die Stadtreger sie bei dem Hereinbringen der Produkte in die Stadt erhoben, nannte man sie auch Tor-Akzisen.

Der Rechtsgrund für Dietrich, Akzisen zu erheben, ist nicht klar erkennbar. Gezahlt wurden sie von Grundholden aus Drensteinfurt, die evtl. bestimmte Produkte nach Drensteinfurt hereingebracht hatten. Allerdings besaß Drensteinfurt kein Stadtrecht sondern nur Wigboldrechte<sup>2</sup>, weshalb die ländliche Bevölkerung des Wigbolds Drensteinfurt nicht mit städtischen Steuern hätte belastet werden dürfen. Immerhin vereinnahmte Dietrich im Jahre 1384<sup>3</sup> von vier Grundholden Akzisen in Höhe von 8 Mark und 2 Schillingen und nochmals im Jahre 1388<sup>4</sup> vom gleichen Personenkreis in Höhe von 32 Schillingen.

#### **2. 2. 5. Heerschilling und Wortgelt (*wortpennige*)**

Diese Abgabe wurde wiederholt erhoben, jedoch nur im Wigbold Drensteinfurt. Abgabepflichtig waren alle selbstständig Eingesessenen in Drensteinfurt, die nicht als Hörige der Volmersteiner Herrschaft unterstanden, aber dennoch den Schutz in Anspruch nahmen. Auch kauften sich durch Zahlung dieser Abgaben alle Wehrfähigen von der Verpflichtung frei, militärische Dienste zu leisten, zumindest, soweit es um eine Beteiligung an den auswärtigen Fehden ihrer Herren ging und nicht um die Verteidigung des eigenen Ortes. Die Abgaben wurden erhoben in den Jahren 1380, dem Jahr der 1. Kölner Fehde, 1382 und 1383, als Dietrich wiederholt zu Landfriedensverhandlungen nach Hemmerde ritt und an der 2. Kölner Fehde und der Belagerung Horneburgs teilnahm, und schließlich 1388, dem Jahr der Dortmunder Fehde. (Summe der eingezogenen Abgaben: 73 Schillinge)<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Dilcher, Hermann: „Akzise“. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, a. a. O., Band 1, Spalte 87 f., Berlin 1971

<sup>2</sup> Zu den Wigbold-Rechten siehe den Abschnitt: Das Gogericht in Drensteinfurt

<sup>3</sup> Einnahmen-Register S. 533

<sup>4</sup> Einnahmen-Register S. 564

<sup>5</sup> Einnahmen-Register S. 498 (1380: 13 Solidi), S. 522 (1382: 22 Solidi), S. 532 (1383: 13,5 Solidi), S. 561 (1388: 11 ½ und 13 Solidi)

### 2. 2. 6. Zahlungen des Zehnten (*teynden*)

von 2 Höfen. Die beiden Höfe zahlten in allen Jahren die üblichen Bede-Abgaben, nur in diesem Jahr benutzt das Register diese der Kirche vorbehaltene Abgaben-Bezeichnung (Summe: 4 Gulden)<sup>1</sup>.

### 2. 2. 7. *Dinchtal* und Schatzungen

d. h. Zahlungen der Bauern, die sich damit einen Schutz angesichts der Gefahr von Plünderungen und Brandschatzungen erkaufen. Mit der Einforderung dieser Abgaben akzeptiert Dietrich noch die Übernahme seiner vornehmsten Herrenaufgabe, nämlich die Verteidigung seiner Grundholden im Falle feindlicher Angriffe. Damit geht er die Verpflichtung ein, sowohl ihr Leben als auch ihr Hab und Gut zu verteidigen. Dass seine militärische Stärke dieser Aufgabe kaum mehr gewachsen war, wurde bereits dargestellt. Die geringen Beträge, die Dietrich als *dinchtal* erhielt, konnten an dieser misslichen Situation auch nichts ändern, denn damit konnte keine leistungsfähige Verteidigungstruppe aufgebaut und bezahlt werden; d. h. er erhielt in Aufrechterhaltung einer überkommenen Tradition noch Zahlungen, die nicht ausreichten, um eine verantwortliche Herrschaftsaufgabe zu erfüllen, die aber den Grundholden dann auch nicht erlassen wurden, da sie immer noch für die knappen Kassen des Herrn eine willkommene Einnahme<sup>2</sup> darstellten. Es sind jeweils nur wenige Bauern, die die genannten Beträge aufbringen, wobei Dietrich sich in zwei Fällen auch persönlich an der Eintreibung der Schatzungen beteiligte (der Rentmeister notierte: *myn here affschattede*<sup>3</sup>) und immerhin 20 Gulden von einem Bauern erhält, der bereits im Vorjahr bei der Zahlung der Akzisen 20 Schillinge aufgebracht hatte<sup>4</sup>. Ein anderer Bauer kann durch die Entrichtung von 6 Mark für sich und alle Bewohner seines Hofes sich auf Lebenszeit von der Verpflichtung der Schatzungszahlungen freikaufen<sup>5</sup>.

Erst die Zahlungsaufforderungen des Jahres 1387 konfrontierten die Bauern mit einer neuen Situation: Wurden die jährlichen Zahlungen bisher nur von einigen wenigen Bauern aufgebracht, so wird diesmal von allen Grundholden ein Beitrag eingefordert und damit wohl ein Ausgleich für die Versäumnisse der vergangenen Jahre geleistet. Bezüglich der

---

<sup>1</sup> Einnahmen-Register S. 562

<sup>2</sup> Einnahmen Register S. 499 (1380: 3 Mark), S. 534 (1384: 5 Gulden), S. 539 (1385: 23 Gulden)

<sup>3</sup> Einnahmen-Register S. 542

<sup>4</sup> Einnahmen-Register S. 542 und S. 533 (Bauer Stereman)

<sup>5</sup> Einnahmen-Register S. 518 (Hannes zu Dalbokem)

Verwendung dieser Beträge sagt das Register jedoch nichts von militärischen Schutzmaßnahmen, benutzt das Wort *dinchtal* zwar noch als Rechtfertigung dieser Abgaben für den gewährten Schutz vor feindlichen Überfällen und Plünderungen, der Hauptteil der eingezogenen Beträge wird jedoch dafür eingesetzt, Dietrichs Schuldenmisere zu beheben und den wichtigsten Gläubigern Abschlagszahlungen zu leisten. Die im Jahre 1387 über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführten Schatzungen erbringen immerhin 315 Gulden und 1 Schilling<sup>1</sup>.

### 2. 2. 8. Freikauf

„Stadtluft macht frei“ war das Prinzip in den neu aufstrebenden Städten, die damit um neue Zuzügler warben und ihnen versprachen, nach Jahr und Tag Bürgerrecht zu gewähren. Auch wirtschaftliche Faktoren waren Ursachen dieser Land-Stadt-Wanderungen, denn neben dem Schutz, den sie hinter ihren Mauern boten und der zumeist nur bedingten Zusicherung der *libertas*, boten sie dem Zuzügler darüber hinaus günstigere Erwerbschancen. So konnten die ehemaligen *servi* ihre Verpflichtungen gegenüber den Grundherren ablösen, reduzieren oder auch ganz abstreifen. Gerade nach den Pestepidemien, die die Städte härter als das flache Land getroffen hatten, waren die Stadtreger bemüht, den Ausfall an Bürgern und damit auch an Steuerzahlern durch Neuzugänge wieder auszugleichen<sup>2</sup>. Doch Fürsten und Adelige wehrten sich gegen das Abwandern der Hörigen in die Städte, wandten sich generell gegen das Institut der Pfahlbürger und gegen die Unterstellung ihrer Abhängigen unter einen anderen Herrn. Als Maßnahme gegen das Pfahlbürgertum beschränkten die Landesherren seit Beginn des 14. Jahrhunderts in Westfalen und im niedersächsischen Raum die städtischen Privilegien nicht mehr allein auf das eigentliche Stadtgebiet, sondern dehnten ihre Gültigkeit auch auf das Umland<sup>3</sup> aus und erzwangen Vereinbarungen mit den Städten, die Verbote für Neuaufnahmen seitens der Städte darstellten. Vielfach schon in den Gründungsprivilegien untersagten die Stadtherren die Aufnahme ihrer eigenen Hörigen in den Bürgerverband. Benachbarte Stadtherren vereinbarten untereinander, Eigenleute der Kontrahenten in ihren Städten nicht als Bürger zu dulden<sup>4</sup>. In den westfälischen

---

<sup>1</sup> Einnahmen-Register S. 551, 552, 555, 556

<sup>2</sup> Albert Hömberg in : Wirtschaftsgeschichte Westfalens, a. a. O., S 78, nennt für die westfälischen Städte Dortmund und Soest dazu einige Zahlen: Zahl der Neubürger in Dortmund von 1300 – 1349: 24 pro Jahr, insgesamt 977; 1350: 117; in den Jahren 1350 – 1399: 1897 Neubürger. Zahl der Neubürger in Soest: 1300 – 1349: 1191 Neubürger, in den Jahren 1350 – 1399: 2141 Neubürger.

<sup>3</sup> Vgl.: W. Ehbrecht: Pfahlbürger, in: HRG, Band III, Spalte 1652 ff.

<sup>4</sup> Siehe Eberhard Isenmann: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250 – 1500, Stuttgart 1988, S. 76

Bistümern und den benachbarten Grafschaften galten Aufnahmebeschränkungen für entlaufene Hörige, wodurch die Interessen der kirchlichen und adeligen Grundherren berücksichtigt wurden. Da war die offizielle Freilassung durch Lösung der bessere Weg, um danach die Aufnahme in die Bürgerschaft der nahen Stadt anzustreben. Dietrichs Register berichtet vom Loskauf, den viele Hörige statt der Flucht wählten und sich damit von ihren Verpflichtungen dem Grundherrn gegenüber befreiten.

Freikaufen konnten sich weder der „gesessene Late“ noch sein Sohn, dem der Hof einmal übergeben werden sollte und der damit als Anerbe bereits an den Hof gebunden war<sup>1</sup>. Diese Möglichkeit hatten lediglich die „ungesessenen Laten“, in der Regel also die Geschwister des Hoferben. Die Ansprüche des Herrn gegenüber diesem Personenkreis auf Zahlung einer Lösegeldes, um im Gegenzug den Freiheitsbrief<sup>2</sup> auszuhändigen, basierten auf der Gesindepflicht<sup>3</sup>, zu der die ungesessenen Laten auf dem Herrenhof, aber auch für den Brücken-, Straßen- oder Mühlenbau oder andere „öffentliche“ Arbeiten herangezogen werden konnten. Bei der Darstellung der Agrarverfassung wurde bereits ausgeführt, dass nach der Auflösung der Villikationen, der Verteilung des Landes auf verschiedene Bauernhöfe und der Fortführung einer reduzierten Eigenwirtschaft in der Hand des Grundherrn, die Notwendigkeit zu Frondiensten weitgehend entfallen war. Auch die spärlichen Angaben von Frondiensten im Heberegister von 1400 belegen dies. So konnte der Anspruch des Herrn auf Zahlungen, der aus der Gesindepflicht hergeleitet wurde, nicht mehr allzu hoch ausfallen.

Die Ansprüche eines Herr auf die Dienste eines Hörigen konnten (statt den Hörigen gegen die Zahlung eines Lösegeldes freizugeben) gegen eine entsprechende Zahlung auch an einen anderen Herrn abgegeben werden. Gegen einen solchen „Verkauf“ konnte der Hörige auch schwerlich Einspruch erheben, da sich weder seine Rechtsstellung noch die Belastungen für ihn änderten. Unter diesen Bedingungen verkauft Dietrich einen Hörigen für 5 Mark an einen anderen Grundherrn in Boenen, einem von Heessen ca. 20 km entfernten Dorf<sup>4</sup> und für einen nicht genannten Betrag

---

<sup>1</sup> Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O., S. 289

<sup>2</sup> Beispiel eines Freiheitsbriefes: VUB 541 (6. Dez. 1381): Dietrich von Volmerstein, Ritter, bekundet zusammen mit seiner Frau Jutta und ihren Erben zu geben „vry, ledich und los Ludekens Tochter Vromeke von Heessen, dey unse eyghen hevet ghewesen byt op dyssen dagh, und vortyget alles reghtes, deynstes und eyhendomes, da sey mede was tho vorbünden uns und unsen reghten erven.“

<sup>3</sup> Wittich sagt in: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O., S. 290 und S. 297, dass die Gesindedienstpflicht maximal ein Jahr dauern konnte.

<sup>4</sup> Einnahmen-Register S. 543

eine Mutter mit Sohn und zwei Töchtern an einen seiner Lehnsträger<sup>1</sup>. In diesem Fall bleibt der älteste Sohn dieser Familie bei Dietrich, da er wohl als Hoferbe vorgesehen war und auf seine Arbeitskraft nicht verzichtet werden sollte. Diese Familie muss zum Hörigenkreis eines allodialen Gutes gehört haben, da Dietrich – wie in diesem Falle – vor einem Verkauf von allodialelem Besitz erst das Einverständnis seiner Erben<sup>2</sup> einholen musste.

Des weiteren hatte der Herr einen Anspruch auf die Heiratsgebühr, den Bedemund, die für Heiraten innerhalb der Hofhörigen durch das Hofrecht festgelegt war; bei Heiraten mit Ungenossen, also mit außerhalb der Hofgemeinschaft stehenden Hörigen, wurde die Höhe des Bedemundes zwischen dem Herrn und dem Hörigen nach freiem Übereinkommen festgesetzt, wobei zu beachten war, dass die Kinder aus dieser Verbindung dem Recht der Mutter folgten<sup>3</sup>, also evtl. nicht mehr zum Hofverband gehören und dem Herrn damit als Arbeitskräfte verloren gehen würden. Dies war nur zu vermeiden, indem der eine Grundherr dem anderen Grundherrn das Recht an dieser hörigen Frau abkaufte. In Dietrichs Einnahmen-Register ist ein solcher Fall erfasst, bei dem Dietrich gegen den Empfang von 1 Mark die Tochter eines Hörigen, die auf den Hof eines anderen Grundherrn aufheiratet<sup>4</sup>, freigibt.

Der dritte Anspruch des Herr begründete sich aus seinem Anteil am Erbe des Hörigen, worauf im nächsten Abschnitt näher eingegangen werden soll.

Eine Reihe von Söhnen und Töchtern von Dietrichs Grundholden nahmen also die Chance wahr, sich freizukaufen. Bei der Festlegung der Beträge ist nicht mehr zu rekonstruieren, in wie weit die oben genannten Faktoren in die Rechnung einfließen und den Betrag mit bestimmten. Die Verwalter handelten mit den Freizukaufenden die Höhe des Lösegeldes aus, die pro Person zwischen 5 und 10 Mark lag. Das Einnahmen-Register erwähnt in fast allen Fällen diese „Verhandlungsaktivität“ der Verwalter (*deghedingede*), was darauf schließen lässt, dass die Beträge für den Loskauf doch nicht ganz festgeschrieben und durch das Hofrecht bestimmt waren. Der Unterschied bei den Beträgen zwischen Söhnen und Töchtern ist deutlich erkennbar: Für die Freilassung der Söhne werden knapp zwei Mark mehr gezahlt. Hörige, die im Einnahmen-Register als „Knechte“ bezeichnet wurden,

---

<sup>1</sup> VUB 564 (15. Mai 1387)

<sup>2</sup> Da Dietrich im Jahre 1387 noch kinderlos war, kam als mögliche allodiale Erbin nur seine Frau Elisabeth von Limburg in Betracht.

<sup>3</sup> Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O., S. 284 und 299. Wittich sagt dies wohl gestützt auf den Sachsenspiegel III. 73. § 2.

<sup>4</sup> Einnahmen-Register S. 517

bei denen es sich aber wohl auch um ungesessene Laten, evtl. schon in der zweiten oder dritten Generation handelte, kauften sich für sechs Mark frei<sup>1</sup>. In einigen Fällen halten sich die freizukaufenden Personen bereits außerhalb von Dietrichs Jurisdiktionsbezirk auf, sind bereits nach Dortmund<sup>2</sup>, Lippstadt<sup>3</sup>, Münster<sup>4</sup>, Warendorf<sup>5</sup> oder Wiedenbrück<sup>6</sup> entwichen. So konnte nur noch Druck auf die Eltern ausgeübt werden, um die Freigabe der Söhne nach Zahlung der Quote zu sanktionieren. Ein Eigenhöriger, der geflohen, dann aber von einem der Verwalter gefangen und eingesperrt worden war, musste allerdings 20 Mark für seine Freiheit bezahlen<sup>7</sup>.

Auch Söhne und Töchter von Dorfschulden kauften sich frei, wenn auch für höhere Beträge<sup>8</sup>. Insgesamt verbucht das Register für die Jahre 1380 – 1389 Einnahmen von 217 Mark für den Freikauf von Eigenhörigen. Ob Dietrich darüber hinaus das Verlangen einzelner Grundholden nach Loskauf und Freiheit abgelehnt hat, um diese Personen weiter in der Hörigkeit zu halten, ist aus den vorhandenen Daten nicht zu entnehmen. Das Verlangen nach Freilassung aus der Hörigkeit konnte an sich nicht abgelehnt werden, es sei denn, der Hörige schuldete noch Abgaben oder Dienste<sup>9</sup>. Der Versuch des Festhaltens von Hörigen wird von Grundherren berichtet, die vor allem bei dem Leute-Mangel nach der Großen Pest versuchten, alle Hofstellen besetzt zu halten und damit einer möglichen Wüstungsbildung vorzubeugen.

In einem Fall kauft sich ein Wachszinsiger von seiner Zahlungsverpflichtung auf Lebenszeit frei. Der Betrag, den er für seine Freilassung zahlt, wird im Register nicht genannt, er reicht aber aus, um dafür zwei *tunnen* Butter und ein Pfund Käse zu kaufen<sup>10</sup>. Dann gibt Dietrich von Volmerstein zwei Brüder an den Patron des Sankt Antonius-Altars in Werne zu Wachszinsigen-Recht frei<sup>11</sup> und einen weiteren Wachszinsigen in die Hand eines Pfarrers<sup>12</sup>. Die Wachszinsigkeit nennt Brebaum<sup>13</sup> die

---

<sup>1</sup> VUB S. 543

<sup>2</sup> Freikauf Locke des Hasen. VUB S. 518

<sup>3</sup> Arnd, Sohn der Daverenberge. VUB S. 562

<sup>4</sup> Grundhold Tampe, ausgehandelt von Mutter Even. VUB S. 506

<sup>5</sup> Styne, Tochter von Haseke Lippe. VUB S. 562

<sup>6</sup> Freikauf von Arnd Kelevyncke. VUB S. 543

<sup>7</sup> Einnahmen-Register S. 519

<sup>8</sup> Die Tochter des Schulden von Aversdinck wird frei für 12 Mark (Einnahmen-Register S. 517), der Sohn des Schulden von Heessen wird frei für 16 Mark (Einnahmen-Register S. 518).

<sup>9</sup> Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, a. a. O., S. 145

<sup>10</sup> Ausgaben-Register S. 561: „2 tunnen boteren und 1 punt kese“.

<sup>11</sup> VUB 502 vom 3. Februar 1374

<sup>12</sup> VUB 530 (28. Juni 1380): Everd, Sohn der Belen opper Beke übergibt sich als Wachszinsiger in die Hand des Pfarrers Dame de Rode in Werne.

<sup>13</sup> Brebaum, Heinrich: Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert. Diss. jur., Münster 1912, S. 11

mildeste Form der Unfreiheit, da sie eine ausschließlich personale Bindung an den Herrn ist, u. z. ohne jede Fronhofzugehörigkeit. Die Verpflichtungen bestanden aus dem Wachszins für jeden Kopf der Familie, d. h. dem Kauf von Kerzen für den Altar ihres Schutzheiligen, aus der Heiratsabgabe<sup>1</sup> und dem Sterbfall-Geld<sup>2</sup>. Wachszinsige waren Schutzhörige einer Kirche, aber nicht Teil eines grundherrschaftlichen Verbandes, konnten also frei über ihren Grundbesitz verfügen. Ihre Stellung bezeichnete man als minderfrei, als altarhörig, sie galt aber noch nicht als vollfrei. Nicht nur Klöster, auch weltliche Herren, soweit sie Patrone von Altären, Kirchen oder Siechenhäusern waren, konnten Schutzherrn von Wachszinsigen sein, weshalb also auch Dietrich von Volmerstein als Patron der Kirchen in Drensteinfurt und Heessen und der Kapelle in Hinderking Wachszinsige in seinem Herrschaftsverband haben konnte.

#### Freikauf von Hörigen

Jahr	Anzahl Pers.	Gesamt Mark	Söhne von Hörigen	Betrag Mark	Töchter von Hörigen	Betrag Mark	Tochter des Schulden	Betrag Mark
1380	4	25	4	25				
1381	6	54	3	32	2	10	1	12
1382	5	38	2	22	3	16		
1383	2	12			2	12		
1384	5	21			5	21		
1385	5	31,5	5	31,5				
1386	3	8	3	8				
1387	0	0						
1388	2	7	1	3	1	4		
1389	3	17,5	1	6,5	2	11		
<b>Summe</b>	<b>35</b>	<b>214</b>	<b>19</b>	<b>128</b>	<b>15</b>	<b>74</b>	<b>1</b>	<b>12</b>
<b>Durchschnitt pro Person in Mark</b>		6,11		6,74		4,93		12

Zum Tausch von Hörigen kam es in zwei Fällen, einem Mann aus Davensberg<sup>3</sup> und einem aus Bockum<sup>1</sup>, die an andere Grundherren übergeben worden waren, d. h. Dietrich hatte

<sup>1</sup> Heiratsabgabe, maritagium, Bedemund, die nach Brebaum allerdings nicht in Westfalen gefordert wurden. Brebaum a. a. O., S. 25 f.

<sup>2</sup> Sterbfall, mortuarium wurde immer verlangt und unterlag der curmede, d. h. der Wahlfreiheit des Herrn, meistens von Seiten des Herrn zu Gunsten des „besthaupt“, d. h. des besten Stücks Vieh wahrgenommen. Brebaum a. a. O., S. 25 f.

<sup>3</sup> VUB S. 534

damit seinen Anspruch auf die Abgaben und Dienste der beiden Hörigen abgegeben und im Tausch dafür Ansprüche in geringerer Höhe gegenüber zwei anderen Hörigen erhalten. Die Höhe des erhaltenen Betrages von 3 Mark für die beiden Personen spiegelte die Differenz wider, die zwischen den beiden Abgabehöhen lag und kam wohl einer Verzinsung der Differenz für die kommenden Jahre gleich<sup>2</sup>. In zwei Fällen befreit Dietrich Knechte aus dem Gefängnis, wobei der eine wegen Totschlags einsaß. Dietrich erhält in diesem Zusammenhang 6 Gulden<sup>3</sup> bzw. 5 Mark.<sup>4</sup>

### 2. 2. 9. Erbanteile

Eine weitere Einnahmequelle entstand beim Tod eines Grundholden und der fälligen Erbteilung, wobei der Grundherr Anspruch auf einen Teil des Erbes hatte. Wittich nennt dieses Recht des Herrn am Mobiliarnachlass des Laten den wichtigsten Bestandteil der Hörigkeit<sup>5</sup>. Ursprünglich ausgedehnt auf die gesamte Hinterlassenschaft hatte der Herr bereits im 11. und 12. Jahrhundert zu Gunsten der Hinterbliebenen, soweit sie zur grundherrlichen Hofgemeinschaft gehörten, auf die Hälfte verzichtet<sup>6</sup>. Dieser Verzicht auf die Hälfte der Hinterlassenschaft, des Sterbfalls, galt jedoch nicht, wenn der überlebende Ehegatte nicht zur eigenen Grundherrschaft gehörte, sondern Höriger eines anderen Herrn war<sup>7</sup>. Nach Franz<sup>8</sup> wurde im Todesfalle im Laufe der Zeit dieses Recht auf das Besthaupt, das beste Stück Vieh, oder den Häßfall, den Gewandfall, das beste Kleid der Frau, reduziert und schließlich in einen bestimmten Geldbetrag umgewandelt. Es muss eine sehr mühsame Detailarbeit gewesen sein, wenn Dietrichs Verwalter den Anteil mit den Erben aushandelte. Der grundherrliche Erbanteil bestand dann aus einem bunten Sammelsurium von Möbeln incl. Betten mit Kissen und Bettlaken, Haus- und Küchengerät<sup>9</sup>, Werkzeugen für die Arbeit in Feld und Wald, Pferden, Kühen, Mutterschweinen mit Ferkeln, Getreide, Hopfen,

---

<sup>1</sup> VUB S. 534

<sup>2</sup> In VUB 497 (17. März 1373) wird die Freilassung von Konrad Tympmann und Johann Spranke berichtet, ohne jedoch Beträge zu nennen.

<sup>3</sup> Einnahmen-Register S. 533

<sup>4</sup> Einnahmen-Register S. 534

<sup>5</sup> Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O., S. 286

<sup>6</sup> Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O., S. 292

<sup>7</sup> Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O., S. 287

<sup>8</sup> Franz, Günther: Geschichte des deutschen Bauernstandes, a. a. O., S. 35 und 164

<sup>9</sup> z. B. VUB; S. 528: bedde, potte, ketele, lakene, kussene, kasten, puster (Blasrohr), roster, rive (Reibe), schive (Scheibe, Tischplatte), stelevaet (Stiefel), boden, ringele, emmere, schuffele, siden speckes, lederen, troge, spade, vorke, kannen, schepele, seve, zegede, sage, exsen, krudekaren, deysele (Dechsel, Queraxt), spinde, lengehal, legelne, vischehame, bile. Ähnlich VUB: S. 529: ketel, unghedorschens kornen, kaste, kals (Hose), settehal (Kesselhaken), zegede, bedde, rokke, heyke (Mantel).

Speckseiten; selbst Kleider werden erwähnt, und „de plundere“<sup>1</sup>. Die Gegenstände werden nach Heessen gebracht und verkauft; Kleider an Mägde und Knechte weitergegeben oder an einen Schneider verkauft. Falls neben der mobilen Hinterlassenschaft noch kleinere Geldbeträge gezahlt wurden, liegen sie im Durchschnitt bei 1,50 Mark. In den meisten berichteten Fällen wird allerdings statt des Hausrates nur ein Geldbetrag eingezogen, der im Durchschnitt bei 2,50 Mark lag, allerdings mit einer Streuung von wenigen Solidi bei Frauen und bis zu 9 Mark beim Tode des Bauern eines größeren Hofes.

Die Ausnahme bildet die Erbteilung mit einem Freien, bei dem nach Aufrechnung seiner Schulden und dem Verkauf seines Hauses immerhin 85 Mark 2 Solidi kassiert werden<sup>2</sup>. Bei der Erbteilung nach dem Tode des Bauern Myddendorp zogen die zu spät gekommenen Volmersteiner Verwalter den Kürzeren: Sie erhielten noch 3 ½ Schillinge. Pferde und Kühe hatten aber inzwischen „die Horneburgschen“ mitgenommen<sup>3</sup>. Mit dem benachbarten Horneburgschen Hof hatten die Bischöfe von Münster die Ministerialen von der Horneburg belehnt<sup>4</sup>. Da Dietrich aus seinem Hof Myddendorp dem Dom zu Münster jährliche Abgaben von acht Scheffeln Gerste verschrieben hatte<sup>5</sup>, werden die Horneburger sich wohl im Vorgriff auf die dem Bischof zugesagten Abgaben und in eigenmächtiger Weise gleich selbst „bedient“ haben.

Wenn man den Angaben Wittichs folgt<sup>6</sup>, dass bei der Erbteilung der Grundherr Anspruch auf die Hälfte des Mobiliarvermögens des Erblässers hatte, so kann bei der bescheidenen Ausbeute, die dem Grundherrn bei der Erbteilung zufiel, auch die bei den Überlebenden verbliebene Hälfte nur sehr bescheiden ausgesehen haben. So vermutet schon Wittich, dass die Forderung des Herrn auf Einziehung der Sterbfall-Abgabe nicht nur aus dem Verlangen nach einem materiellen Vorteil herrührte, sondern die Forderung zumindest ebenso sehr aus dem Wunsch nach Aufrechterhaltung eines sich aus der Grundherrschaft abgeleiteten Herrenanspruches durchgesetzt wurde. Rösener meint dagegen, dass die Grundherren mit hohen Sterbfallgebühren die durch die Agrarkrise erlittenen Einkommensverluste ausgleichen wollten<sup>7</sup>. Im Falle von Dietrich betrug der Erlös aus 22 registrierten Sterbfall-Abgaben während der zehn erfassten Jahre insgesamt 46 ¼ Mark<sup>8</sup>, die ca. 1 ¾ % seines Einkommens in diesen zehn Jahren darstellten. Dietrich benutzte dieses Geld, um

---

<sup>1</sup> Einnahmen-Register S. 529

<sup>2</sup> Einnahmen-Register S. 528

<sup>3</sup> Einnahmen-Register S. 529

<sup>4</sup> Schwieters J.: Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, a. a. O., S. 33

<sup>5</sup> HR 1400, a. a. O., Anhang S. 17 f.

<sup>6</sup> Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O., S. 287 und 292

<sup>7</sup> Rösener, Werner: Agrarwirtschaft, Agrarverfassung, a. a. O., S. 109

<sup>8</sup> ohne Berücksichtigung des oben erwähnten Sonderfalles beim Erbfall des Vryen.

anfallende Aufwendungen für Lebensmitteleinkäufe zu bestreiten; so waren diese Mittel, wenn auch nicht erheblich, so doch eine willkommene Hilfe bei der Deckung der Kosten seines Haushaltes.

## **2. 3. Einnahmen aus dem Lehndienst und als Lehnherr**

### **2. 3. 1. Tekengeld**

Dietrich hatte für die Deckung der Kosten seines Aufenthaltes in Lippstadt vom Grafen von der Mark die Genehmigung erhalten, für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Verwaltungsaufgaben Stempelgebühren, im Register *tekengeld* genannt, zu erheben. Diese Aufgabe war ihm als Kommandant der märkischen Besatzung in Lippstadt während der 1. Kölner Fehde übertragen worden. Die Tätigkeit betraf die Auftragung eines Gegenstempels auf ausländische und deshalb in ihrem Wert für den Händler nicht klar erkennbare Münzen, wodurch sie heimischen Münzen vergleichbar gemacht wurden<sup>1</sup>. Nach Ebengreuth<sup>2</sup> war die Bezeichnung dieser amtlichen Stempel *marca argenti usualis signatae* oder *Marken tekens*, bzw. *geteknete Marken*. Für das Jahr 1380 erhält Dietrich die relativ hohe Zahlung von 133 Mark<sup>3</sup>, im darauffolgenden Jahr noch eine Nachzahlung von 11 Mark.<sup>4</sup>

Als einzige weitere Erstattung seiner Aufwendungen im märkischen Lehndienst erhielt Dietrich 1384 vom Grafen von Kleve<sup>5</sup> einen Schimmelhengst, den er allerdings zur Ablösung seiner Schulden gleich weitergeben muß.

### **2. 3. 2. Einnahmen aus den Aktiv-Lehen**

Auf die geringen Einnahmen (zumindest während der Jahre 1380 bis 1389) aus dem aktiven Lehnsbesitz, denen sehr viel höhere Ausgaben für die Verwaltung, Kontrolle und die Lehngerichtsbarkeit gegenüberstanden, wurde oben bereits hingewiesen. Einnahmen gab es in den Jahren 1380 bis 1386 von insgesamt 31 ½ Mark; sie lagen im Durchschnitt bei 5,25 Mark/Jahr.<sup>6</sup>

## **2. 4. Einnahmen aus der Eigenwirtschaft**

### **2. 4. 1. Einnahmen aus den beiden Höfen**

---

<sup>1</sup> Berghaus, Peter: Westfälische Münzgeschichte des Mittelalters, Landesmuseum für Kunst und Kunstgeschichte, Münster 1974, S. 20

<sup>2</sup> Ebengreuth, A. Luschin von: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, München Wien 1976, S. 181 f

<sup>3</sup> Einnahmen Register S. 499

<sup>4</sup> Einnahmen-Register S. 508

<sup>5</sup> Der Graf Adolf III. von Kleve war der jüngere Bruder des Grafen Engelbert III. von der Mark.

<sup>6</sup> Siehe detaillierte Liste der Einnahmen aus Lehngütern.

Die Erträge der Eigenwirtschaften in Heessen und Drensteinfurt fanden kaum Eingang in das Einnahmen-Register; so ist anzunehmen, dass die landwirtschaftlichen Produkte direkt in der eigenen Haushaltung verbraucht wurden. Wie groß die in der Eigenwirtschaft (*bowet*<sup>1</sup>) bearbeiteten Flächen waren, ist nicht bekannt, sie können aber nicht ganz unerheblich gewesen sein, wenn wiederholt Ochsen und Ackerpferde zum Pflügen gekauft wurden. Dennoch konnte aus dieser Eigenwirtschaft nur sehr ungenügend der Bedarf an Grundnahrungsmittel für Dietrichs Haushaltung gedeckt werden. Angebaut wurde überwiegend Getreide; Angaben für eine intensive Viehwirtschaft gibt es nicht. .

#### 2. 4. 2. Einnahmen aus der Ölmühle in Heessen

Von den heute gebräuchlichen Ölsaaten standen im Spätmittelalter nur sehr wenige für die Ölgewinnung zur Verfügung. Man verwendete Rübsen, Lein, Mohn, sowie Bucheckern und Kürbiskerne. Raps war bekannt, wurde aber noch nicht feldmäßig angebaut. Der begrenzte Einsatz der Ölmühle brachte es mit sich, dass die Anlage nur wenige Monate im Jahr ausgelastet war. Ob neben der Gewinnung von Öl in einem zweiten Mahlwerk auch Getreide gemahlen wurde, ist aus den Angaben im Register nicht zu erkennen. Falls in der Grundherrschaft Heessen keine Möglichkeit des Getreidemahlens bestand, wären die Bauern gezwungen gewesen, ihr Getreide in Hamm mahlen zu lassen, wo seit 1363 eine Getreide-Mühle belegt ist<sup>2</sup>.

Aus der Ölmühle erhielt Dietrich in den Jahren 1382 bis 1386 verschiedentlich Einnahmen (im Durchschnitt 7 Mark, 10 Sol./Jahr<sup>3</sup>), für die folgenden Jahre gibt es dann keine Eintragungen mehr. Den Einnahmen standen jedoch auch erhebliche Aufwendungen für das Mühlengebäude, die Mahleinrichtung und den Schleusenbau gegenüber, wodurch diese Einnahmen wieder beträchtlich gemindert wurden. Für das Jahr 1389 sind Schleusenarbeiten verbunden mit einem erheblichem Kostenaufwand belegt, wodurch das Wasser eines Lippearmes für das Betreiben der Mühle aufgestaut wurde<sup>4</sup>.

Für die Bauern im Umkreis von Drensteinfurt gab es eine Mühle in der Bauernschaft Eikendorf, die allerdings nicht Dietrich von Volmerstein, sondern zusammen mit dem nahe dabei liegenden Drees-Hof den Herren von Mecheln gehörte. Erst 1411 wird Johannes von

---

<sup>1</sup> Einnahmen-Register S. 500, 533, 561, 564

<sup>2</sup> Hilbk, Evelyn: Das Mühlenrecht in der Stadt Hamm, Hamm 1983

<sup>3</sup> Die Einnahmen aus der Ölmühle betragen: 1382: 10 Mark; 1383: 6 Mark, 2 Sol.; 1384: 7 Mark, 6 Sol.; 1385: 10 Mark, 3 Sol.; 1386: 5 Mark, 6 Sol.

<sup>4</sup> Ausgaben-Register S. 566 f.

Volmerstein für 77 Mark diese Mühle kaufen<sup>1</sup>. Dietrich scheint aber bereits vorher Rechte an diesem Mühlenhof (*molenkoten*) gehabt zu haben, wenn er in den Jahren 1380 bis 1387 regelmäßig Abgaben des Müllers in Brockhorst erhält<sup>2</sup>.

## **2. 5. Sonstige Einnahmen**

### **2. 5. 1. Gewinne beim Würfelspiel**

Verluste wie Gewinne beim Würfelspiel wurden im Register notiert, wobei Dietrich selbst kleine Gewinne dem Rentmeister übergibt<sup>3</sup>.

### **2. 5. 2. Nicht spezifizierte Einnahmen**

Es gibt darüber hinaus im Register weitere Einnahmen, die ohne Kommentar registriert wurden, bei denen also der Anlass und der Hintergrund der Einnahmen nicht mehr bekannt sind.

Die folgenden beiden Seiten zeigen eine Gesamtübersicht aller Einnahmen.

---

<sup>1</sup> VUB 904 vom 31. Juli 1411

<sup>2</sup> Einnahmen-Register: 1380: 2 Sol. (S. 502); 1381 : 1 Schwein (S.515) ; 1382: 3 Sol (S. 521) ; 1384: 1 Gulden (S. 536) ; 1387: 3 Sol. (S. 555).

<sup>3</sup> Gewinne 1380: 8 Sol (VUB: S. 499); 1381: bei drei verschiedenen Gelegenheiten: 16, 21 und 3 Solidi (VUB; S. 508)..